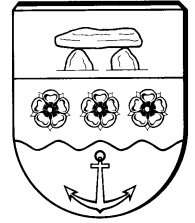


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 14.01.2021

Nr. 03

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
4 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	13	14 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)	19
5 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bernhard Surmann, Beesten	13	15 Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte	19
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
6 Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 90 „Industriegebiet Am Küstenkanal“ der Gemeinde Dörpen	13	16 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. II; Öffentliche Bekanntmachung; 3. Anordnung	25
7 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Südlich Weideweg, OT Klein Hesepe) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 148 „Südlich Weideweg“, OT Klein Hesepe	14		
8 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 7A des Flächennutzungsplanes	15		
9 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Reitsportanlage“	15		
10 Bekanntmachung; 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckgebäude, Dorfplatz u. Bauhof“ in der Mitgliedsgemeinde Breddenberg	16		
11 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2019	17		
12 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2020	17		
13 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 94 „Alter Lathener Weg“ der Gemeinde Sögel mit örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	18		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

4 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Dienstag, dem 26.01.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 02.12.2020
 5. Endlagerung hochradioaktiver Abfallstoffe; Information und Diskussion des aktuellen Sachstandes
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/ Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 13.01.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

5 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bernhard Surmann, Beesten

Mit Bescheid vom 06.01.2021 wurde dem Antragsteller, Herrn Bernhard Surmann, Flickampsweg 1, 49832 Beesten, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 42.490 Tierplätzen und zertifizierten Abluftreinigungsanlagen (Inno+ Pollo M), die Errichtung eines ASL-Lagertanks (40 m³), die Aufstellung von vier Futtermittelsilos (3 x 50 m³, 1 x 40 m³) sowie die Errichtung einer Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser auf dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 138/6 der Gemarkung Beesten erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 18.01.2021 bis zum 01.02.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 1568 oder Email: einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 06.01.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

6 Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 90 „Industriegebiet Am Küstenkanal“ der Gemeinde Dörpen

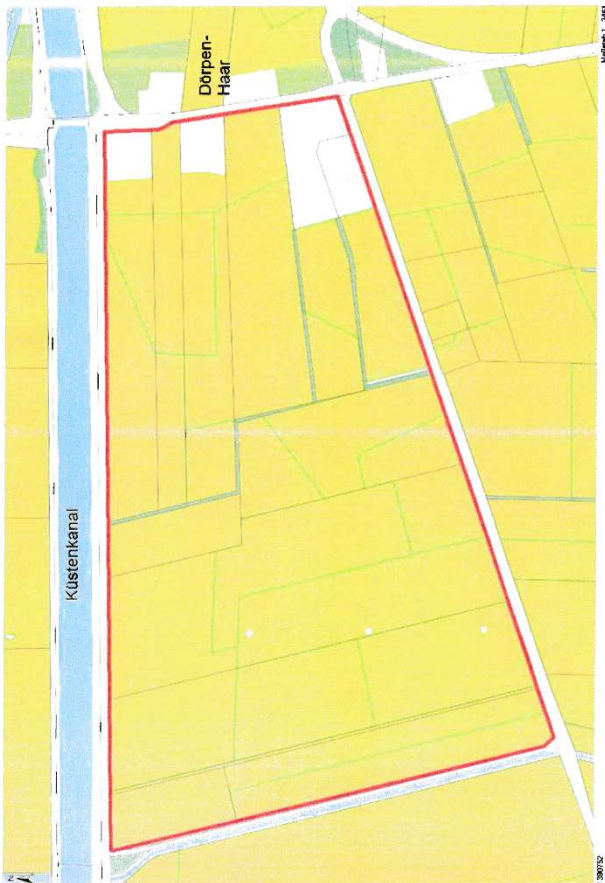
Aufgrund des § 10 NKomVG in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21/1, 21/2, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 der Flur 33 der Gemarkung Dörpen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Flurkarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.



§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
 - b) Erhebliche oder wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde Dörpen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Forderung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft.

Dörpen, 17.12.2020

GEMEINDE DÖRPEN

Bürgermeister
Hermann Wocken

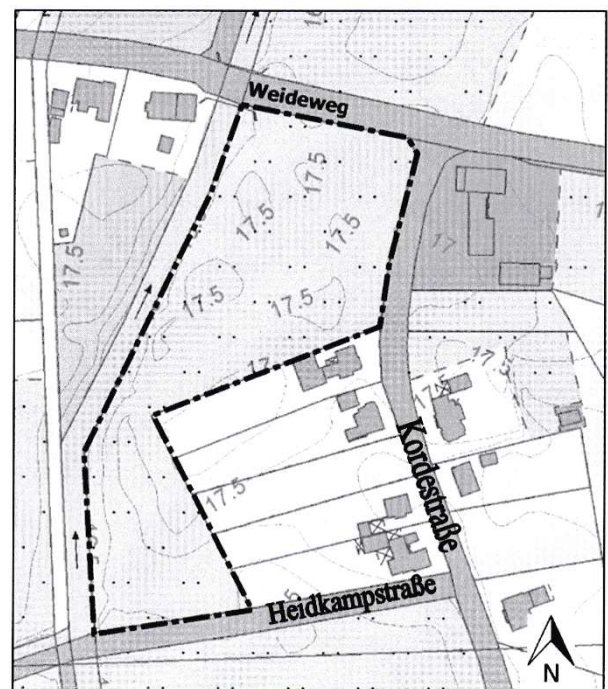
Gemeindedirektor
Manfred Gerdes

7 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Südlich Weideweg, OT Klein Hesepe) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 148 „Südlich Weideweg“, OT Klein Hesepe

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Baugebiet Südlich Weideweg, OT Klein Hesepe) einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 76. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 17.12.2020, Az. 65-610-305-01/76 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt südlich des Weideweges und westlich der Kordestraße im Ortsteil Klein Hesepe der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Baugebiet Südlich Weideweg, OT Klein Hesepe) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.
Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 148 „Südlich Weideweg“, OT Klein Hesepe, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt südlich des Weideweges und westlich der Kordestraße im Ortsteil Klein Hesepe der Gemeinde Geeste.

Der Bebauungsplan Nr. 148 „Südlich Weideweg“, OT Klein Hesepe einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 148 „Südlich Weideweg“, OT Klein Hesepe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

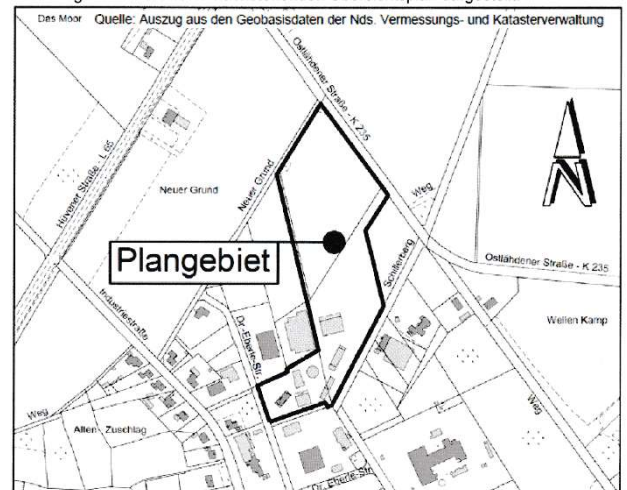
Geeste, 04.01.2021

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

8 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 7A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 22.12.2020 – Az.:65-610-305-01/7A- gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 08.10.2020 beschlossene Änderung Nr. 7A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 7A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung eines Sondergebietes „Reitsportanlage“. Die genehmigten Änderungsbereiche sind im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 7A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 7A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 7A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

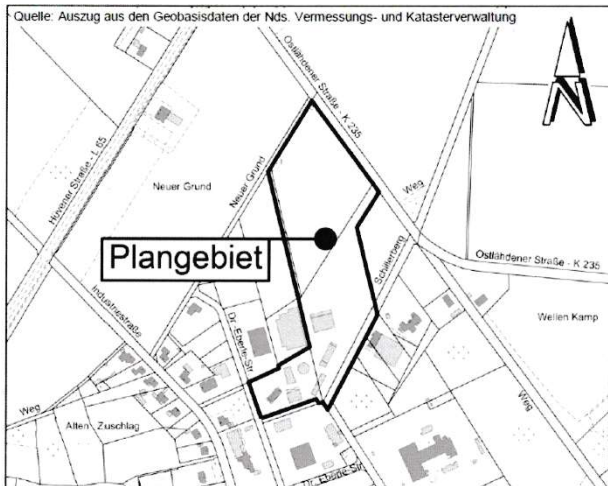
Herzlake, 06.01.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Der Samtgemeindebürgermeister

9 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Reitsportanlage“

Der Rat der Gemeinde Lähden hat in der Sitzung vom 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Reitsportanlage“, OT Lähden, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den nachrichtlichen Übernahmen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Sondergebiet Reitsportanlage“ der Gemeinde Lähden ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Reitsportanlage“ nebst zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Reitsportanlage“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lähden, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 06.01.2021

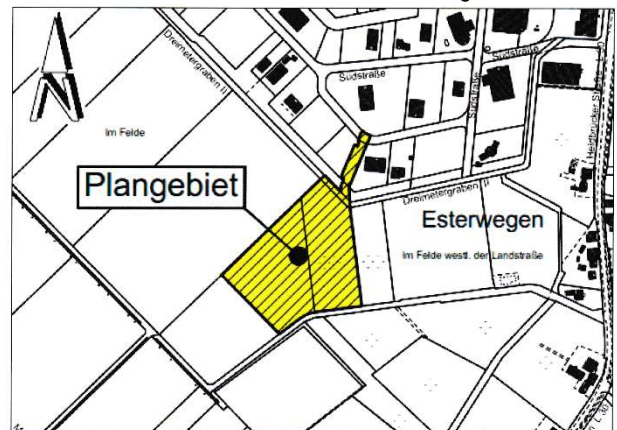
GEMEINDE LÄHDEN
Der Gemeindedirektor

10 Bekanntmachung; 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckgebäude, Dorfplatz u. Bauhof“ in der Mitgliedsgemeinde Breddenberg

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 26.11.2020 (Az.: 65-610-511-01/96) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 01.10.2020 beschlossene 96. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Nutzflächen einzelner Vereine soll das Angebot durch die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für Vereine oder sonstige öffentliche Zwecke südlich des Gemeindehauses erweitert werden.

Das Gebiet der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling umfasst das Flurstück 96/8 und Teile des Flurstückes Nr. 93/4 der Flur 2, Gemarkung Breddenberg, südlich der Hauptstraße (Landesstraße 32) und südlich des bestehenden Gemeindehauses von Breddenberg.



Mit dieser Bekanntmachung ist die 96. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Des Weiteren können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Nordhümmling unter www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen-Bauleitpläne-Flächennutzungspläne eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 22.12.2020

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindegemeindevorstand

11 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH hat in der Sitzung am 16. Dezember 2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen hat mit Datum vom 22. September 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr geprüft.“

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeitenden rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsmäßig aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.“

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Gemeinde Salzbergen ausgeglichen.

Gemäß § 36 (2) der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Franz-Schratz-Str. 12, 48499 Salzbergen, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Salzbergen, 17.12.2020

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

12 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am **05.11.2020** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.065.000 €	67.300 €		18.132.300 €
ordentliche Aufwendungen	17.340.900 €	74.000 €		17.414.900 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	60.000 €		60.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.528.800 €	67.300 €		17.596.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.443.200 €	214.000 €		15.657.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.062.800 €			1.062.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.600.800 €	415.000 €		7.015.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.331.600 €	275.200 €		4.606.800 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	879.200 €		286.500 €	592.700 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	22.923.200 €	342.500 €		23.265.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	22.923.200 €	629.000 €	286.500 €	23.265.700 €

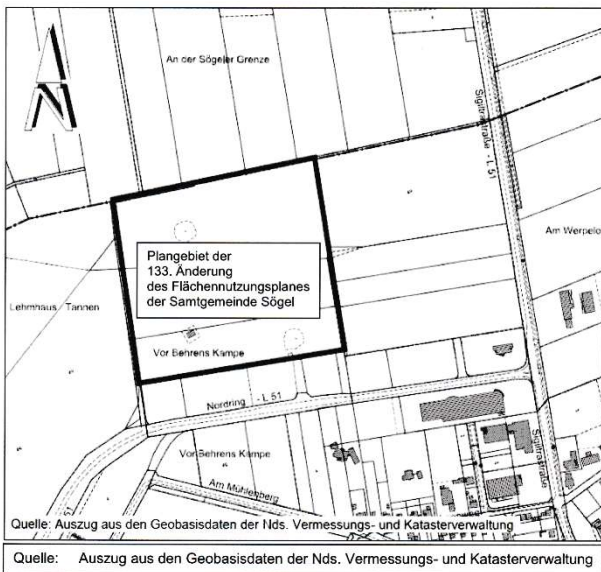
§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.331.600 € um 275.200 € erhöht und damit auf 4.606.800 € neu festgesetzt.

14 Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel; 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gewerbegebiet in der Mitgliedsgemeinde Sögel); Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 19.05.2020 beschlossene 133. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 26.11.2020 (Az.-Ob. 65-610-523-01/133; Az. 65-65.47/5435/2020/175) gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel umfasst Flächen im Norden der Mitgliedsgemeinde Sögel nördlich der Straße „Nordring“ (Landesstraße 51) und westlich der Sigiltrastraße (Landesstraße 51). Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).



Die genehmigte Fassung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmiltenhof, Fachbereich Bauwesen, 49751 Sögel, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bitte beachten Sie, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell nur mit Termin möglich ist. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen solchen vorher unter Tel. 05952/206543.

Weiterhin können die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Sögel unter „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene“ eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung ist die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 04.01.2021

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

15 Friedhofssatzung der Samtgemeinde Werlte

Auf Grund § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Niedersachsen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381) in Verbindung mit §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Werlte am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Nutzung Friedhof Werlte Meyerhof

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Nutzungsrechte
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Familiengrabstätten
- § 17 Sondergrabstätten
- § 18 Einebnung von Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Maße
- § 23 Verwendung von Natursteinen
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Standsicherheit von Grabmalen
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte / Überleitungsvorschriften
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich deshalb uneingeschränkt auch auf die weiteren Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Werlte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Friedhof Werlte, Meyerhof
- b) Friedhof Werlte, Bürgerpark

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Werlte im Sinne des § 30 NKomVG
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Werlte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Personen in diesem Sinne sind auch fehlgeborene oder ungeborene Kinder mit einem Gewicht von unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nach dem Bestattungsgesetz nicht erfüllen und deren Bestattung von den Eltern gewünscht wird. Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher in der Samtgemeinde gewohnt und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Samtgemeinde lebenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Ist eine Schließung beabsichtigt, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Nutzung Friedhof Werlte Meyerhof

Auf dem Friedhof Meyerhof können in vorhandenen Familiengrabstätten nur noch Bestattungen von überlebenden Ehegatten stattfinden, wenn eine Grabstelle nicht belegt bzw. das Ruherecht abgelaufen ist und der vorverstorbenen Ehepartner ebenfalls in dieser Grabstätte beigesetzt wurde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass, insbesondere bei Verstößen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung, das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der gewerblich tätigen Steinmetz-, Gärtnerei- und Bestattungsunternehmen. Erlaubt sind auch das Befahren mit Kinderwagen sowie mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Rollstühle, Rollatoren, Elektrofahrzeuge für Senioren und Gehbehinderte und ähnliche Hilfsmittel.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben.
 - c) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind).
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - e) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, sich mit oder ohne Spiel- bzw. Sportgeräte sportlich zu betätigen.
 - f) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen.
 - g) Film-, Ton- Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen.
 - h) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - j) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen.
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Es sind grundsätzlich nur solche Dienstleister zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
- (2) Dienstleister, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks erforderlich ist – die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Sie behält sich eine Kontrolle der Gewerbetreibenden vor.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr, an Samstagen nur von 8.00 – 13.00 Uhr verrichtet werden. Während einer Bestattung sind störende, insbesondere Lärm verursachende Arbeiten nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Der Friedhofsträger kann einem Dienstleister nach vorheriger Mahnung die Ausübung der Tätigkeit befristet oder unbefristet untersagen, wenn dieser gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Mahnung nicht erforderlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Festsetzung erfolgt regelmäßig in Absprache mit dem für die Bestattung Sorgepflichtigen im Sinne des § 8 Abs. 3 des BestattG bzw. dem Bestattungsunternehmen. Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht innerhalb eines Monats nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 3 BestattG von Amts wegen in einer Reihengrab- bzw. Urnengrabstätte anonym beigesetzt.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Soweit erforderlich hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Wird die Friedhofsverwaltung mit der Entfernung beauftragt, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Beschädigungen gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur Sicherstellung einer Verwesung innerhalb der Ruhezeit sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz, Zellstoff) erlaubt, die frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen, PVC-/PCP-Bestandteilen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacken oder Zusätzen sind. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, -ausstattung und -beigaben. Leichenhüllen, -tücher und -bekleidung sollen nur aus Papierstoff und/oder Naturtextilien bestehen.
- (2) Urnen und Überurnen dürfen nur aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen. Sie dürfen keine Kunststoffe enthalten.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt einheitlich 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Aschen bedürfen – unbeschadet der erforderlichen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Vor Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Alle Umbettungen werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Neben den Gebühren hat der Antragsteller die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten
 - Familiengrabstätten
 - Sondergrabstätten (nur für Priester und Ordensleute).
 - Grabfeld für fehl- und ungeborene Kinder („Sternenfeld“)

§ 14 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten der für die Bestattung Sorgepflichtige nach § 8 Abs. 3 BestattG, bei Familiengrabstätten der Inhaber der Verleihungsurkunde. Nutzungsrechte entstehen nach Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Wahl zwischen den unterschiedlichen Bereichen des Friedhofs.
- (3) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (4) Familiengrabstätten sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familiengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in nachfolgendem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag oder eine entsprechende verbindliche Bestimmung (z.B. Testament), der/die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird, übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 2. auf die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter)
 5. auf die Eltern
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1-7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2-4 und Nummern 6-8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht binnen eines Jahres seit der Beisetzung von einem der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernommen wird.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten kann – insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist – von der Samtgemeinde abgelehnt werden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (anonym)
 - c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen zur Pflege
 - d) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (anonym)
 - e) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym)

- (2) Die Maße der Reihengrabstätten für Erdbestattungen betragen 1,00 m x 2,40 m, die für Urnenbestattungen 0,50 m x 0,50 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen eine Leiche oder zwei Aschen beigesetzt werden. Ist in der Grabstätte bereits eine Erdbestattung erfolgt, dürfen vor Ablauf der Ruhezeit zusätzlich eine Kinderleiche unter einem Jahr oder eine Asche beigesetzt werden. Ist bereits eine Aschenbestattung erfolgt, ist nur noch die Bestattung einer weiteren Asche oder einer Kinderleiche von unter einem Jahr zulässig.

§ 16 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten werden unterschieden in
- a) Familiengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Familiengrabstätten für Urnenbestattungen zur Pflege
 - c) Familiengrabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym)
- (2) Familiengrabstätten zur Pflege werden als mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) In Familiengrabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym) werden bis zu zwei Urnen beigesetzt.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Familiengrabstätten für Erdbestattungen werden mit dem Maß 1,20 m x 2,80 m, Urnenfamiliengrabstätten zur Pflege mit den Maß 0,40 x 0,50 m je Grabstelle angelegt.
- (6) Die Nutzungszeit einer Familiengrabstätte (halbanonym) endet mit Ablauf der Ruhezeit der letztmöglichen Belegung einer Grabstelle. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 17 Sondergrabstätten

Die Zuerkennung von Sondergrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde Werlte.

§ 18 Einebnung

Eine Einebnung von Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Eine Abdeckung der Grabstätten für Erdbestattungen ist verboten, da dies zu einer Beeinträchtigung der Verwesung führen kann. Holzhäcksel, Rinde oder Kies sind als Grababdeckungen nur unter Ausschluss von Folien, Flies oder anderen potentiell belüftungshemmenden Materialien erlaubt.
- (3) Das Pflastern oder Befestigen der Grabstätten-Zwischenräume mit Materialien jeglicher Art ist verboten.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

- (5) Die Pflege und Unterhaltung des Grabfeldes für fehl- und ungeborene Kinder („Sternenfeld“) erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 20 Besondere Bestimmungen für Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten für anonyme Bestattungen werden auf besonders ausgewiesenen Rasenfeldern angelegt. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt für die gesamte Nutzungsdauer ausschließlich durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf Rasengräbern sind Anpflanzungen und das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art unzulässig. Für die Nutzungsberechtigten bestehen keine Gestaltungs- und Pflegemöglichkeiten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmalen anpassen. Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Sie dürfen in ihrer Gestaltung nicht gegen die unterschiedlichen Glaubensrichtungen, Sitte und Anstand verstoßen.
- (2) Auf Grabstätten zur Erdbestattung sind keine Grabplatten und sonstige geschlossene Abdeckungen zulässig.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (4) Grabmale dürfen nur in Naturfarben gestaltet sein. Grelle und nicht der Würde eines Friedhofes entsprechende Farben sind nicht gestattet.
- (5) Stehende Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- (6) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unauffällig angebracht sein.

§ 22 Maße

- (1) Für Grabstätten zur Erdbestattung sind Grabmale in folgenden Maßen zulässig:
- auf Reihengrabstätten
Fläche max. 1/3 der Grabfläche
Höhe inkl. Sockel max. 1,50 m
Breite max. 0,60 m
 - auf Familiengrabstätten (bei 2 Grabstellen)
Fläche max. 1/3 der Grabfläche
Höhe inkl. Sockel max. 1,50 m
Breite max. 1,60 m

Für jede weitere Grabstelle kann das Grabmal um bis zu 0,20 m verbreitert werden.

Die Höhe wird gemessen von der Ebene des an der Grabstätte verlaufenden Weges.

- (2) Bei Grabstätten für Urnenbestattungen zur Pflege dürfen Grabmale und Grabplatten eine Fläche von 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Die Höhe ist auf 0,30 m beschränkt.
- (3) Bei Grabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym) sind nur Grabplatten aus schwarzem Granit zugelassen, die ausschließlich von der Friedhofsverwaltung eingelassen werden.
- Größe:
- | | | |
|------------|---|-----------------|
| Einzelgrab | = | 0,30 m x 0,40 m |
| Doppelgrab | = | 0,30 m x 0,60 m |

- (4) Soweit es der Samtgemeindeausschuss innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar erachtet, kann er in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 3 für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über diese Regelungen hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23 Verwendung von Natursteine

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die zuvor aus einem Drittland, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet importiert worden sind, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone P13a 2018-11-25
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich.

- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 24 Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (Aufstellungsauftrag) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole beizufügen. Soweit notwendig können weitere Unterlagen angefordert werden. Der Antrag ist zweifach einzureichen.

§ 25 Standsicherheit der Grabmale

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie in seiner jeweils aktuellen Ausgabe.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Familiengrabstätten oder nach einer Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Grabplatten auf den Grabstätten für Urnenbestattungen (halbanonym) werden nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Grabstätten mit Ausnahme der Grabstätten für anonyme Bestattungen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Grabstätten des Friedhofs Bürgerpark dürfen nur mit lebenden Hecken eingefasst werden. Zusätzlich kann die Grabstätte mit einem Holzrahmen eingefasst werden, der nicht mehr als 10 cm (gemessen ab der Ebene des an der Grabstätte verlaufenden Weges) aus der der Erde hervorragen darf.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufstellen von Pflanzen und Bäumen aus Kunststoff, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Familiengrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Grabschmuck, der gegen die unterschiedlichen Glaubensrichtungen, Sitte oder Anstand verstößt, kann von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte / Überleitungsvorschriften

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Umwandlungsmöglichkeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Verwesungsstörungen aufgrund einer Grabgestaltung entgegen der Grundsatzregelung des § 19 Abs. 2 können zu einer nicht möglichen Wiederbelegung einer Familiengrabstätte führen. Sie gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 33 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Werlte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.10.2014 außer Kraft.

Werlte, 08.12.2020

SAMTGEMEINDE WERLTE

Ludger Kewe
Samtgemeindegemeindevorstand

Anlage zu § 23 der Friedhofssatzung vom 08.12.2020

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich: _____

Ich erkläre, dass die Natursteine nicht zuvor aus einem Drittland in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:
2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich: _____

Die erklärende Stelle
- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort Datum

Unterschrift

C. Sonstige Bekanntmachungen

16 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. II; Öffentliche Bekanntmachung; 3. Anordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. II

Öffentliche Bekanntmachung
3. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereingungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 01.07.2019, 1. Anordnung vom 30.06.2020 und 2. Anordnung vom 30.09.2020 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Klein Stavern wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Klein Berßen (3202)	5	14/155
Klein Berßen (3202)	7	9/12, 9/13

Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt: 6,7767 ha

Aufgrund dieser Anordnung verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 6,7767 ha von 577,9439 ha auf 571,1672 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Bei den Flurstücken der Gemarkung Klein Berßen handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung einer Verhandlung gemäß § 52 FlurbG im neuen Verfahren Klein Berßen-Stavern verwendet werden sollen. Deshalb werden diese Flächen im Verfahren Klein Stavern ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 15.01.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrage
Pohlmann

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. II; Öffentliche Bekanntmachung; 3. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 27

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. II; Öffentliche Bekanntmachung; 3. Anordnung (Lfd.-Nr.: 16, Seite 25)

Gebietskarte
zur 3. Anordnung
Maßstab 1:30.000

Vereinfachte Flurbereinigung
Klein Stavern

Landkreis Emsland
ArL / Verf.Nr.: 07 / 2673

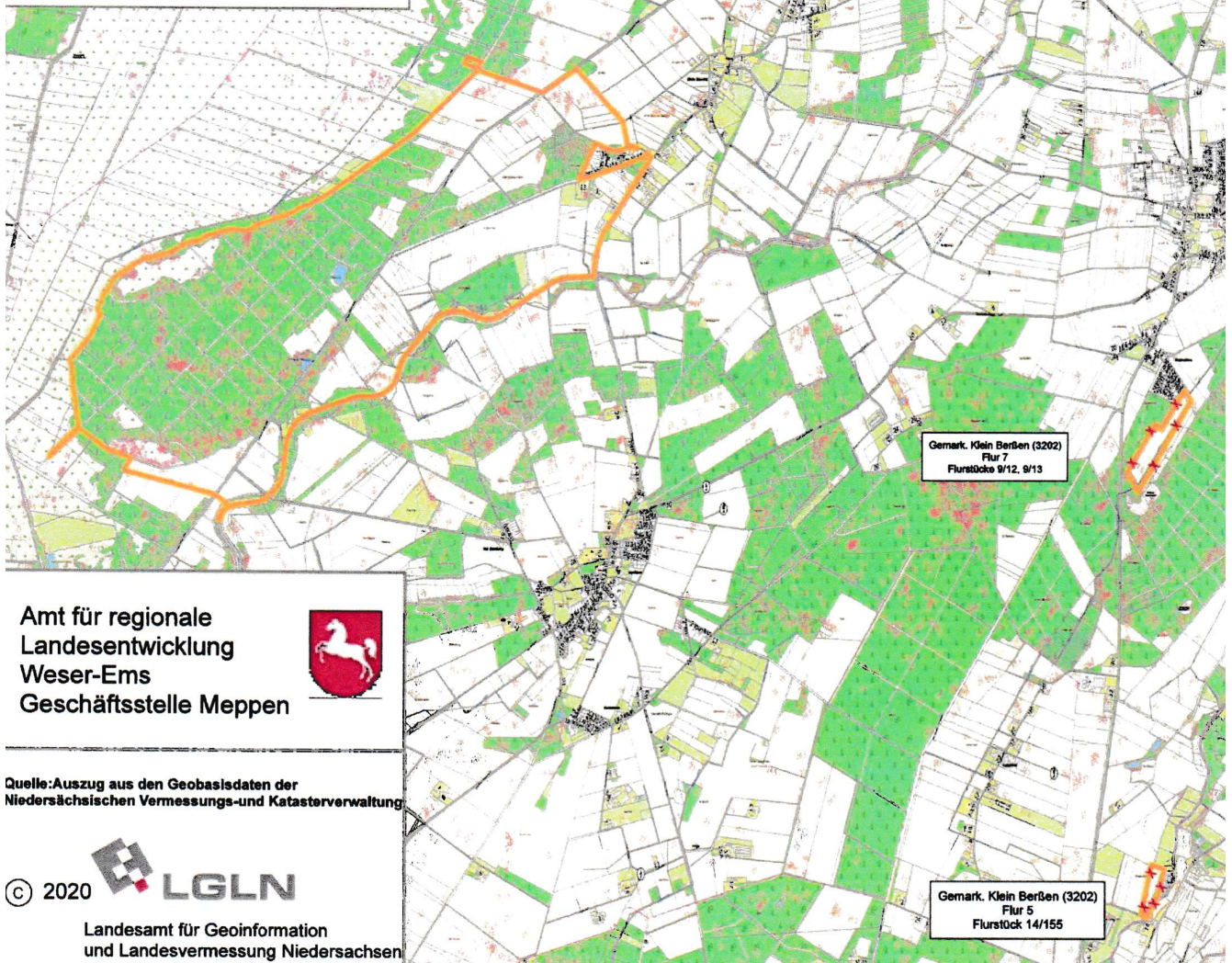
Träger des Vorhabens:

**Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung
Klein Stavern**

Größe des Gebietes: 571,1672 ha

nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnung Nr. 1 - 3

Zeichenerklärung:



Amt für regionale
Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020  LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen